

1. Änderungssatzung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung der Stadt Velden nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches für den Gemeindeteil Viehhofen (Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Viehhofen)

Die Stadt Velden erlässt aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist folgende 1. Änderungssatzung zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Viehhofen der Stadt Velden vom 12.01.2017:

Begründung

Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Viehhofen bedarf einer Änderung. Auf den Grundstücken Fl.Nrn. 20 und 20/1, beide Gemarkung Viehhofen, sollen die Baufenster und die Kompensation aufgrund des Antrags der Eigentümer neu gestaltet werden.

§1

Geltungsbereich der Änderungen

Betroffen sind folgende Flurstücke
der Gemarkung :

Fl.Nr. 20

Fl.Nr. 20/1

§ 2 Baugrenzen & Garagen

Garagen im Sinne des Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b) BayBO können auch in den Baugrenzen errichtet werden.

§2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Velden,

Stadt Velden

Herbert Seitz
Erster Bürgermeister